

## **Bekanntmachung**

### **Lottstetten–Jestetten Süd, Doppelspurausbau einschließlich Bahnsteigkante Lottstetten**

#### **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens auf deutschem Staatsgebiet durch das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen**

Die Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) hat die Feststellung des Planes nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) für den Doppelspurausbau in Lottstetten–Jestetten beantragt.

1. Die SBB plant, die Kapazitäten der Bahnstrecke 770 Bülach-Schaffhausen auszubauen. Das vorliegende Projekt sieht den Bau eines zweiten Gleises im heutigen Einspurabschnitt zwischen Rafz und Jestetten Süd vor. Der Beginn der Doppelspur liegt kurz vor der deutsch-schweizerischen Grenze und reicht bis zum Ortseingang von Jestetten, wo der Anschluss an die in den Jahren 2010 bis 2012 erstellte Doppelspur Jestetten Süd erfolgt. Der Antrag auf Planfeststellung beim Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau bezieht sich ausschließlich auf den auf deutschem Gebiet liegenden Abschnitt des Vorhabens, der an der schweizerisch-deutschen Staatsgrenze bei Lottstetten beginnt und an der heutigen Spaltweiche bei Jestetten Süd endet. Die Ausbaumaßnahmen auf dem schweizerischen Abschnitt zwischen km 28.95 (nördlich Rafz) und km 29.35 (Staatsgrenze D – CH) sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens beim Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau. Hierfür ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens in der Schweiz vorgesehen.

Wesentliche Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens sind u.a. die Erstellung von neuen Kunstbauten, der komplette Neubau der Bahnhofsanlage mit einer neuen Personenunterführung, die Anpassung kommunaler Straßen mit Anpassungen der Werkleitungen und die Errichtung zahlreicher Stützbauwerke zur Sicherung der Bahngleise in Dammlage. Die Erstellung eines zweiten Gleises betrifft vor allem den Ortskern von Lottstetten. Im Bereich des Siedlungsgebietes in Lottstetten werden beidseitig der Gleisanlage durchgängig Lärmschutzwände gebaut. Das Vorhaben umfasst auch die Durchführung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf Grundstücken im Rand- und Nahbereich entlang der Bahnlinie.

2. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Möglichkeit zur Einsichtnahme umfasst auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 u. 19 Abs. 1 UVPG.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht sowie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich eines Plans für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, einen wasserrechtlichen Fachbeitrag, Fachgutachten zu Schall-, Lärm-, Erschütterungs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie ein Bodenschutzkonzept vorgelegt.

Aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs des Vorhabens kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Die zuständigen Schweizer Fachbehörden werden deswegen gemäß §§ 54 ff. UVPG an dem Verfahren beteiligt.

Die Öffentlichkeit in der Schweiz, das heißt natürliche Personen und anerkannte Naturschutzvereinigungen, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden, kann sich

ebenfalls nach den im Folgenden beschriebenen Maßgaben an dem Verfahren beteiligen.

3. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen können ab

**Freitag, den 13.06.2025**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

**Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren**

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

**<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>**

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Eisenbahnen“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum (§ 73 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG) endet am

**Samstag, den 12.07.2025**

Die Planunterlagen werden aber über dieses Datum hinaus bis zum Abschluss des Verfahrens auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Einsichtnahmemöglichkeit bis einschließlich

**Montag, den 26.08.2025**

schriftlich beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br.  
Deutschland

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Die gesetzliche mindestens vorgesehene Einwendungsfrist von einem Monat wurde wegen des erheblichen Umfangs der Planunterlagen sowie der Ferienzeiten um zwei Wochen verlängert.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an [referat24@rpf.bwl.de](mailto:referat24@rpf.bwl.de) , sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

[www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

5. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18a Abs. 5 S. 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden kann.

6. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Bei den zitierten Vorschriften handelt es sich um die in Deutschland maßgebenden Gesetze und Vorschriften.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn des Einsichtnahmezeitraums an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.